



Geschäftszeichen:
Wa10-2-2017
Wa10-1-2017

- Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt;**
- 1. Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“ zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle und Regenrückhaltebecken)**
 - 2. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“ zur Trink- und Nutzwasserversorgung –
*jeweils wasserrechtliche Überprüfung***

Bearbeiterin: Andrea Fischer
Tel: (+43 7942) 702-625 13
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 18.05.2022

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheiten zu bearbeiten:

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2017 zu GZ: Wa10-2-2017 wurde der Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“ zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle und Regenrückhaltebecken) entsprechend den Projektsunterlagen der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, vom 05.01.2017 zu GZ 16160det erteilt.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2017 zu GZ: Wa10-1-2017 wurde der Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Wasserversorgungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“ zur Trink- und Nutzwasserversorgung entsprechend den Projektsunterlagen der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, vom 05.01.2017 zu GZ 16180det erteilt.

Zu diesen beiden Bewilligungsbescheiden bzw. bewilligten Anlagen ersuchte die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, im Auftrag der Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt jeweils mit Schreiben vom 17.12.2021 unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, ausgeschrieben.

Ort der Zusammenkunft	
Beim Marktgemeindeamt Windhaag bei Freistadt, Markt 1, 4263 Windhaag bei Freistadt	
Datum	Zeit
Donnerstag, 2. Juni 2022	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Schreiben vom 17.12.2021 ersuchte die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, namens der Marktgemeinde 4263 Windhaag bei Freistadt, unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung

- für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2017 zu GZ: Wa10-2-2017 wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“ sowie
- für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2017 zu GZ: Wa10-1-2017 wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch das Detailprojekt 2017 „Erweiterung Aufeld“.

Die am 27.11.2020 erfolgte Baufertigstellung für beide Vorhaben wurde jeweils per Schreiben am 22.12.2020 gemeldet.

Laut vorgelegten Kollaudierungsoperaten wurden beide Vorhaben überwiegend projekts- bzw. bescheidgemäß ausgeführt, wobei sich im Zuge der Bauausführung geringfügige Abänderungen (Lageverschiebungen samt Erweiterung/Entfall von Leitungsanlagen) ergaben.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Kollaudierungsoperat vom 17. Dezember 2021 zu GZ 16198wak und GZ 16199wak	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr
Promenade 5, 4240 Freistadt	Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Bestimmungen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG);

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) in der geltenden Fassung

§§ 9, 10, 12 - 15, 22, 32 ff, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.